

Allgemeine Lieferbedingungen der Resch Maschinenbau GmbH, Töging am Inn (Stand: Januar 2021)

1. Geltung, Angebote

- 1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen innerhalb und außerhalb von Deutschland. Sie gelten auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer.
- 1.2. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Angeboten des Verkäufers, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Projektvorschlägen, Dokumentationen und anderen Unterlagen – auch in elektronischer Form - behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht bzw. vervielfältigt werden.

2. Liefer- und Leistungsumfang

- 2.1 Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist – mangels besonderer Vereinbarung - die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend.
- 2.2 Technische Änderungen des Verkäufers gegenüber seiner Auftragsbestätigung sind zulässig, soweit hierdurch die Eignung für den vorgesehenen Zweck und die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Schutzvorrichtungen, Sicherheitseinrichtungen und andere Vorrichtungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Auflagen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 2.3 Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Falls der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen wünscht, kann der Verkäufer bei entsprechendem Mehraufwand eine angemessene Erhöhung der Vergütung und eine Anpassung des Liefertermins verlangen.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (EXW), einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hat der Käufer zum Nachweis der Befreiung von der Umsatzsteuer seine vollständige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bis spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin mitzuteilen.
- 3.2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung per Überweisung ohne Abzug zu bezahlen.
- 3.3. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben ist. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Verkäufer vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % verlangen.
- 3.4. Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.5. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Zahlungsanspruch des Verkäufers gefährdet ist, so ist dieser berechtigt, die Lieferung zurückzubehalten, bis die Zahlung bewirkt ist oder bis ausreichende Sicherheiten zur Verfügung gestellt sind.
- 3.6. Im Falle einer Stornierung seitens des Käufers behält sich der Verkäufer vor, den bisher angefallenen Arbeits- und Materialaufwand sowie eine Stornierungspauschale in Höhe von 50€ vom Käufer zu verlangen.
- 3.7. Vom Käufer gesondert verlangte Prüfberichte werden mit einer Pauschale in Höhe von 30€ in Rechnung gestellt. Für Prüfberichte von besonders aufwändigen Baugruppen beträgt die Pauschale 50€. Diese wird in der Auftragsbestätigung separat ausgewiesen.

4. Lieferzeit, Verzug

- 4.1. Die Lieferfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien und wenn alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind. Die Liefertermine verschieben sich entsprechend bei verspätetem Eingang der Vorauszahlungen, einer Bürgschaft, bei verspäteter Genehmigung der zugesandten Zeichnungen, bei verspäteter Mitteilung von Daten oder Zusendung von Unterlagen oder wenn der Verkäufer eine Exportgenehmigung nicht rechtzeitig erhält. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung des Verkäufers durch seine Unterlieferanten.
- 4.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Verkäufer sobald als möglich mit.
- 4.3. Die Lieferfrist verlängert sich bzw. der Liefertermin verschiebt sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvermeidbarer Hindernisse (Höhere Gewalt einschließlich Energie- und Rohstoffmangel, Transportmangel). Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
- 4.4. Entsteht dem Käufer wegen einer Verzögerung in der Lieferung, die der Verkäufer zu vertreten hat, ein nachgewiesener Schaden, so ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Dieser beträgt für jede volle Woche der Verspätung bis 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- 4.5. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert oder nimmt der Käufer die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin entgegen, so ist der Verkäufer berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen.
- 4.6. Setzt der Käufer dem Verkäufer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit mit Einschreiben und Hinweis auf ein mögliches Rücktrittsrecht eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 8.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme

- 5.1. Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS auszulegen. Mangels besonderer Vereinbarung gilt der Liefergegenstand als „ab Werk“ (EXW) geliefert.
- 5.2. Teillieferungen und Teillieferungen sind zulässig.
- 5.3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 7 entgegenzunehmen.
- 5.4. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn ein Liefergegenstand das Werk verlassen hat; dies gilt auch bei Teillieferungen. Bei Lieferung EXW geht die Gefahr bei Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- 5.5. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vertrag zu untersuchen - in Bezug auf Vollständigkeit, richtige Artikel und offensichtliche Mängel. Falls die Ware nicht mit den vertraglichen Anforderungen übereinstimmt, hat der Käufer den Verkäufer innerhalb 10 Kalendertagen nach Erhalt über die Abweichungen per E-Mail oder Fax zu benachrichtigen. Dabei hat er die Abweichungen genau zu spezifizieren.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Ziff. 5.
- 6.2. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme und sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.3. Der Käufer darf den Liefergegenstand nur unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen.
- 6.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt und der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 6.5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Verkäufer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

7. Haftung für Mängel

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 8 – Gewähr wie folgt:

- 7.1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Verkäufers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich als Folge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes innerhalb 12 Monaten nach Lieferung als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mit einer Beschreibung des Mangels zu melden; andernfalls verliert der Käufer sein Recht auf die Behebung des Mangels. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Übersteigt die tägliche Betriebszeit des Liefergegenstandes den vereinbarten Rahmen, verkürzt sich die Frist angemessen. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Verkäufers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.
- 7.2. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, fehlerhafte Reparaturen durch den Käufer oder Dritte, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte vom Käufer beigestellte Materialien, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, schädliche Umgebungsbedingungen, fehlerhafte bauseits zu erbringende Leistungen, Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht vom Verkäufer zu verantworten sind.
- 7.3. Zur Vornahme aller dem Verkäufer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben sowie die erforderlichen Hilfsmittel und Hilfskräfte zu stellen; sonst ist der Verkäufer insoweit von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 7.4. Soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, trägt der Verkäufer von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands. Der Verkäufer ist zum Aus- und Einbau des Teils verpflichtet, soweit dies besondere Kenntnisse erfordert. Andernfalls endet die Verpflichtung des Verkäufers bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teils an den Käufer.
- 7.5. Schlägt die Nachbesserung fehl und hat der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lassen, so kann der Käufer eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall mehr als 15 v.H. des Kaufpreises überschreiten darf; oder sofern der Mangel so grundlegend ist, dass der Käufer sein Interesse an dem Vertrag ganz oder teilweise verliert, so kann der Käufer nach Einschreiben mit Ablehnungsdrohung an den Verkäufer hinsichtlich desjenigen Teils des Liefergegenstandes vom Vertrag zurücktreten, welcher nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.
- 7.6. Sollten durch die Lieferung Schutzrechte Dritter verletzt werden und hat der Verkäufer nicht nach Vorgaben des Käufers gehandelt, so wird der Verkäufer in wirtschaftlich vertretbarem Umfang nach seiner Wahl und auf seine Kosten dem Käufer entweder ein Mitbenutzungsrecht verschaffen oder denjenigen Teil der Lieferung austauschen, durch den das Schutzrecht verletzt wird. In jedem Fall muss der Besteller den Verkäufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn ein Dritter eine Rechtsverletzung geltend macht und das weitere Vorgehen mit ihm abstimmen.
- 7.7. Weitergehende Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt 8.

8. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

- 8.1 Wenn durch Verschulden des Verkäufers der gelieferte Gegenstand vom Käufer infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Abschnitte 7 und 8.2 und 8.3 entsprechend.
- 8.2 Eine Haftung des Verkäufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (z.B. Produktionsausfall und entgangener Gewinn), tritt nur ein bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter, bei Mängeln, die der Verkäufer arglistig verschwiegen hat und im Rahmen einer Garantiezusage. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht Leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 8.3 Der Verkäufer haftet außerdem bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat benutzten Gegenständen.

9. Sonstiges

- 9.1. Soweit nicht nachweislich wichtige Interessen des Käufers entgegenstehen, darf der Verkäufer nach vorheriger Anmeldung die von ihm gelieferten Anlagen oder Bauteile im Betrieb besichtigen und sie seinen Interessenten zeigen.
- 9.2. Beide Parteien verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden, geheim zu halten; dies gilt auch noch nach Ende der Zusammenarbeit.
- 9.3. Sollte zwingendes Recht der Anwendung einzelner Bedingungen entgegenstehen, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.

10. Streitigkeiten, Anwendbares Recht

- 10.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 10.2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers Klage zu erheben.